

Ergänzungsblatt

Seit dem Erscheinen der Broschüre **Studieren und Arbeiten in Österreich** im November 2014 sind einige wichtige Gesetzesänderungen in Kraft getreten.

Die aktuellen Richtsätze zur Höhe der erforderlichen Unterhaltsmittel für die Beantragung oder Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung für das Kalenderjahr 2016 betragen:

- Studierende bis zum 24. Lebensjahr: **EUR 487,53/Monat**
- Studierende ab dem 24. Lebensjahr, Lehrende, Forscher/innen: **EUR 882,78/Monat**
- Ehepaare (gemeinsam): **EUR 1.323,58/Monat**
- Für jedes Kind zusätzlich: **EUR 136,21/Monat**

In den genannten Beträgen inkludierte Kosten für Unterkunft: **EUR 282,06/Monat**

Mindestbruttoverdienst für eine „Rot-Weiß-Rot – Karte“:

Studienabsolventinnen/Studienabsolventen:

- **EUR 2.187.-/Monat**

Schlüsselkräfte:

- unter 30 Jahre: **EUR 2.430.-/Monat**
- über 30 Jahre: **EUR 2.916.-/Monat**

Änderungen des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes für den Bereich Studium – Lehre – Forschung (seit 20.7.2015):

Seite 16 (3. Kapitel „Aufenthalt in Österreich“): Erweiterung der Inlandsantragstellung: Studierende können ausnahmsweise in Österreich nach rechtmäßiger Einreise einen Antrag auf „Aufenthaltsbewilligung Studierender“ stellen, wenn

1. sie visumsfrei nach Österreich einreisen dürfen oder
2. sie ein Stipendium aus Mitteln einer österreichischen Gebietskörperschaft (Bund, Land, Gemeinde) erhalten oder
3. sie im Rahmen von Aus- und Weiterbildungsprogrammen der Europäischen Union oder einem auf Gegenseitigkeit beruhenden Austauschprogramms nach Österreich kommen

Seite 22 (3. Kapitel „Aufenthalt in Österreich“): Zustellung zu eigenen Händen:

Mit dieser Regelung soll ermöglicht werden, dass die Antragstellerin/der Antragsteller nach positivem Verfahrensabschluss kein weiteres Mal bei der Aufenthaltsbehörde erscheinen muss, um dort persönlich den Aufenthaltstitel abzuholen. Stattdessen kann dieser nun zu eigenen Händen im Inland zugestellt werden. Es darf allerdings nicht an eine Ersatz-empfängerin/einen Ersatzempfänger zugestellt werden.

Seite 28 (5. Kapitel „Arbeiten und Aufenthalt nach dem Studium“): Antragstellung „Rot-Weiß-Rot – Karte“:

Studienabsolventinnen/Studienabsolventen müssen nicht mehr zwingend eine „Rot-Weiß-Rot – Karte“ als Studienabsolventinnen/ Studienabsolventen anstreben, um eine Bestätigung zur Arbeitssuche erhalten zu können. Es kann nun jede Art von „Rot-Weiß-Rot – Karte“ beantragt werden, sofern die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Stand Jänner 2016

Studieren & Arbeiten in Österreich

Studieren & Arbeiten in Österreich

Studying & Working in Austria



ÖIF- Forschungspreis

für Diplom-/Masterarbeiten
und Dissertationen



Insgesamt
16.000 Euro

Der ÖIF fördert die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit Themen im Bereich Integration und Migration. Abgeschlossene Diplom- und Masterarbeiten werden mit bis zu 2.000 Euro gefördert, abgeschlossene Dissertationen mit bis zu 3.000 Euro.

Bewerben Sie sich bis 30. Juni 2015!

Themengebiete:

- Sprache und Bildung
- Integration in regionalen und lokalen Strukturen
- Interkultureller Dialog, Religion & Werte
- Demografischer Wandel
- Beruf & Arbeitswelt
- Anerkennung von im Ausland erworbenen Qualifikationen
- Brain Gain & Brain Drain
- Willkommenskultur & Diversität

Alle Informationen und Bewerbungsunterlagen:

www.integrationsfonds.at/forschungspreis



Studieren & Arbeiten in Österreich

Wien, 2014



Inhalt

Vorwort	4
1. Das ist Österreich - der Standort im Fokus	6
Der Wirtschafts- und Arbeitsstandort im Überblick	6
2. Internationale Studierende in Österreich	10
Zahlen und Studien	10
Voraussetzungen für das Studium in Österreich	11
Zulassungsfristen	12
3. Aufenthalt in Österreich	14
EU/EWR-Staaten und die Schweiz	14
Drittstaatsangehörige	15
Studienaufenthalte über 6 Monate	16
„Aufenthaltsbewilligung Familiengemeinschaft“	18
Studierende mit Zulassungs-/Aufnahmeprüfung	20
Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung	21
4. Arbeiten während des Studiums	24
Studierende aus EU/EWR-Ländern und der Schweiz	24
Ausnahmen für Studierende aus Kroatien	24
Studierende aus Drittstaaten	24
Unselbstständige Beschäftigung	25
Selbstständige Beschäftigung	27
5. Arbeit und Aufenthalt nach dem Studium	28
Aufenthalt zur Arbeitssuche	28
Die „Rot-Weiß-Rot-Karte“ für Studienabsolvent/innen	29
Erforderliche Unterlagen für Studienabsolvent/innen	29
Zuständige Behörde und Gebühren	30
„Rot-Weiß-Rot-Karte plus“	30
6. Adressen - Kontakte - Beratung	32
Links für Jobsuche	32
Links für Wohnungssuche und Studierendenheime	32
Wichtige Adressen	33

Vorwort

Liebe Studierende,

Wir freuen uns, dass Sie sich entschieden haben, an einer österreichischen Hochschule Ihr Studium zu absolvieren – dies wohl mit gutem Grund: Österreich ist ein attraktiver Wissens- und Wirtschaftsstandort. Internationalität ist für exzellente Forschung und gute Lehre essentiell. Österreich nimmt im Bereich Internationales im europäischen und weltweiten Vergleich eine Vorreiterrolle ein. Rund ein Viertel aller Studierenden an österreichischen Hochschulen stammt aus dem Ausland und wandert zum Zwecke des Studiums zu, ein Viertel aller in Österreich Graduierten hat im Laufe des Studiums einen kürzeren oder längeren Auslandsaufenthalt absolviert.

Mit den an einer österreichischen Einrichtung erworbenen Fertigkeiten, Fähigkeiten und Kenntnissen verfügen Sie über ein wertvolles Kapital. Österreich ist bestrebt, dass dieses Wissen auch hier eingesetzt wird – zu Ihrem Vorteil, zum Wohle der Gesellschaft und zum Vorteil des Standortes Österreich. Hier findet sich der Sitz zahlreicher internationaler Unternehmen, die nicht zuletzt von der zentralen Lage zwischen den Industrieländern Westeuropas und den dynamischen Wachstumsmärkten in Mittel- und Osteuropa profitieren. Es bieten sich Ihnen vielseitige Karrierechancen in einem wirtschaftlich prosperierenden Umfeld, kombiniert mit einer Lebensqualität, die im weltweiten Vergleich ganz vorne liegt.

Um Willkommenskultur und Internationalität zu leben, sind wir bestrebt, attraktive Rahmenbedingungen für den Verbleib in Österreich nach Abschluss des Studiums zu bieten. Eine Vielzahl an Serviceeinrichtungen unterstützt dieses Bestreben. Die vorliegende, gemeinsame Broschüre unserer Institutionen informiert über die einschlägigen rechtlichen Bedingungen bezüglich Studieren und Arbeiten in Österreich und versteht sich als ein weiterer Baustein einer umfassenden Willkommenskultur in Österreich. Darüber hinaus stehen Ihnen unsere Einrichtungen für individuelle Auskünfte gerne zur Verfügung.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg bei Ihrer akademischen und beruflichen Entwicklung und heißen Sie in Österreich sehr herzlich willkommen.



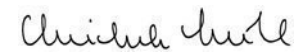
Reinhold Mitterlehner

Vizekanzler, Bundesminister
für Wissenschaft, Forschung
und Wirtschaft



Sebastian Kurz

Bundesminister für Europa,
Integration und Äußeres



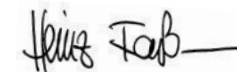
Christoph Leitl

Präsident der WKO



Franz Wolf

Geschäftsführer des ÖIF



Heinz Fassmann

Vorsitzender des Forum
Internationales der Österreichischen
Universitätenkonferenz



Hubert Dürstein

Geschäftsführer Österreichischer
Austauschdienst

Das ist Österreich – der Standort im Fokus

Der Wirtschafts- und Arbeitsstandort im Überblick

Österreich liegt im Herzen Europas und der Europäischen Union, 25 Jahre nach dem Fall des Eisernen Vorhangs hat das kleine Land zu seiner historischen Rolle als kulturelles und wirtschaftliches Zentrum Mitteleuropas zurückgefunden und ist ein Dreh- und Angelpunkt zwischen den Industriestaaten Westeuropas und den dynamischen Wachstumsmärkten im Osten. Österreich ist ein attraktiver Wirtschaftsstandort und Sitz zahlreicher internationaler Unternehmen. Diese profitieren von Österreichs zentraler Lage und guter Infrastruktur. Als Standort für Osteuropa-Hauptniederlassungen haben sich rund 300 internationale Unternehmen in Österreich angesiedelt. 28 davon werden zu den „Fortune 500“ gezählt, das bedeutet, sie gehören laut dem renommierten US-Wirtschaftsmagazin Fortune zu den 500 umsatzstärksten Unternehmen der Welt.

Österreich – wo wirtschaftlicher Erfolg zu Hause ist

Gemessen am Bruttoinlandsprodukt (BIP) pro Einwohner/in zählt Österreich heute zu den wohlhabendsten Ländern der EU und somit auch zu den reichsten und höchstentwickelten Volkswirtschaften der Welt. Trotz der Nachwirkungen der jüngsten Finanz- und Wirtschaftskrise konnte sich Österreich im Jahr 2013 beim pro Kopf erwirtschafteten BIP hinter Luxemburg auf den zweiten Rang verbessern und liegt

somit klar vor Deutschland, dem wichtigsten Handelspartner Österreichs. Zur Schaffung von neuen Arbeitsplätzen tragen vor allem die Internationalisierung der Wirtschaft und stetige Exportzuwächse bei. Überdies verfügt Österreich über ein duales Ausbildungssystem, welches weltweit als einzigartig und vorbildlich gilt.

Über 120.500 Lehrlinge sind jährlich bei österreichischen Unternehmen in Ausbildung oder in einem Beschäftigungsverhältnis. Auch deshalb ist in Österreich die Jugendarbeitslosigkeit mit rund neun Prozent eine der niedrigsten in der Europäischen Union.

Trotz Finanz- und Wirtschaftskrise gedeiht in Österreich das Unternehmertum. Der Trend bei Firmenneugründungen geht, nach einem kurzfristigen Einbruch während der Krise wieder nach oben. So wurden allein im Jahr 2013 fast 37.000 Neugründungen verzeichnet. Dabei dominieren die Bereiche gewerbliche Dienstleister, Handel sowie Unternehmensberatung und IT.

Österreich als Tor zu den MOEL-Staaten

Schon vor ihrem EU-Beitritt waren die mittelosteuropäischen Staaten (MOEL) ein wichtiger Eckpfeiler des österreichischen Exportwesens. Unmittelbare Nachbarschaft, historische Verflechtungen und die oftmals ähnliche Mentalität waren und sind bis heute für österreichische

Betriebe traditionell große Wettbewerbsvorteile. In den vergangenen zwanzig Jahren sind die Exporte in diese Region stetig gestiegen: Seit dem EU-Beitritt Österreichs im Jahr 1995 wuchsen sie auf ca. 18 Milliarden Euro an. Österreich zählt auch in den vielen mittelosteuropäischen Staaten zu den größten und wichtigsten Investoren. Allein in Slowenien, Kroatien, Bosnien-Herzegowina und Serbien ist Österreich heute Investor Nummer Eins.

Energie, Erneuerbare Energie und Umwelttechnologien

Auf dem Rohstoff- und Energiesektor verfügt Österreich gleich über mehrere Vorzüge: Zum einen spielt die Alpenrepublik im internationalen Energiehandel als Transitland eine wichtige Rolle. Es stehen zahlreiche Ressourcen wie Wasser, Erdgas und bis zu einem gewissen Grad auch Erdöl zur Verfügung. Darüber hinaus ist Österreich auch bei erneuerbaren Energien ein absoluter Vorreiter: So beträgt der Anteil der erneuerbaren Energieträger an der Stromproduktion ca. 66 Prozent – das ist Platz eins unter den EU-28. Und auch beim inländischen Brutto-Energieverbrauch ist Österreich ganz vorne dabei. Hier liegt der Anteil der erneuerbaren Energieträger bei knapp 31 Prozent – und damit auf Platz vier unter den EU-28. Österreich spricht sich dezidiert gegen Atomkraft aus und stuft diese als nicht erneuerbare Energiequelle ein.

Weil die Natur zählt – Österreich, ein Umweltmusterland

Österreichs Natur – reines Wasser, klare Luft und saubere Böden – gilt als Markenzeichen unseres Landes. Dazu trägt auch die positive Symbiose zwischen Landwirtschaft und Umwelt bei. Österreich hat einen sehr hohen Anteil an biologischer Landwirtschaft, die Treibhausgas-Emissionen pro Kopf befinden sich weit unter dem EU- und OECD-Durchschnitt. Um das Kyoto-Ziel zu erreichen, werden zusätzlich erneuerbare Energieträger verstärkt genutzt und Heiz- und Wärmenutzungssysteme optimiert.

AUSTROFACTS

83.879 km²

Das österreichische Staatsgebiet umfasst eine Fläche von 83.879 km².

Lebensqualität in Österreich

Viele internationale Rankings bestätigen die hohe Lebensqualität in Österreich, etwa eine Studie der European Foundation for Improvement of Living and Working Conditions. Darin wurden die EU-Staaten sowie Mazedonien, die Türkei und Norwegen in unterschiedlichen gesellschaftlichen Bereichen miteinander verglichen. Österreich gehört dabei zu den führenden Ländern, was etwa den Zugang zu Gesundheitsdienstleistungen, aber auch bei der Verfügbarkeit und Qualität der öffentlichen Verkehrsmittel oder bei der Beschäftigungsrate angeht.

Soziales: Sicherheit wird in Österreich groß geschrieben

Österreich verfügt über ein umfangreiches System sozialer Sicherheit, welches auf zwei Grundpfeilern basiert: Einerseits sind Erwerbstätige bei Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Karenz oder Pension versichert – und durch sie auch deren Angehörige. Andererseits gibt es für jene, deren Existenz nicht durch Erwerbstätigkeit gesichert ist, öffentliche Fürsorgeleistungen. In Österreich gilt darüber hinaus das Prinzip der Pflichtversicherung. Finanziert wird Österreichs Sozialsystem vorwiegend über Steuern und Abgaben. Österreich strebt auch Reformen zur Nachhaltigkeit der sozialen Sicherheit an. So wurde beispielsweise das gesetzliche Pensionsalter angehoben – dem Pensionsalter der Männer von 65 Jahren soll auch jenes der Frauen angepasst werden.

Treffpunkt Österreich: ein ganzjährig beliebtes und sicheres Reiseziel

Österreichs Tourismus mit seiner einmaligen und opulenten Kombination aus Kunst, Kultur, Natur und Sport macht das kleine Land zu einem der beliebtesten Reiseziele weltweit. Es ist auch eines der tourismusintensivsten Länder der Welt – sowohl bei den Touristenankünften als auch bei der Nächtigungszahl, die über 132 Millionen pro Jahr beträgt. Außerdem gehört Österreich zu einem der beliebtesten Kongressländer. Die Bundeshauptstadt ist dabei besonders wichtig, fast 40 Prozent aller Kongresse und Tagungen Österreichs finden hier statt. So führt Wien das internationale Städte-Ranking der Internationalen Congress and Convention Association bereits zum achten Mal an.

Das ist Österreich

Wirtschaftlicher Erfolg und politische Stabilität. Innovatives Unternehmertum und gut ausgebildete Arbeitskräfte. Soziale Sicherheit und ein konsensorientiertes sozialpartnerschaftliches System, das auf einem sehr guten Verhältnis der Arbeitgeber und Arbeitnehmervertreter/innen basiert. Und eine Wirtschaft, die auf Europäisierung und Internationalisierung setzt. Das alles sind wichtige Qualitäten unseres Landes. Nicht zu vergessen: die hoch geschätzte Lebensqualität, die herausragenden Gesundheits- und Umweltstandards, die besondere Kulturtradition, die Rechtssicherheit und der hohe Schutz vor Kriminalität. Diese Stärken tragen dazu bei, dass das österreichische Modell auch im 21. Jahrhundert als Erfolgsmodell bezeichnet werden kann. Und sie sind verantwortlich dafür, dass Österreich weltweit zu den attraktivsten Wirtschafts- und Arbeitsstandorten zählt.

Tipp!

Österreich ist ein attraktiver Wirtschaftsstandort. Die Außenwirtschaft Österreich hat ein Imagevideo dazu produziert.

Englisch

<https://www.youtube.com/watch?v=A58ONpHgA4>



Deutsch

<https://www.youtube.com/watch?v=OxyUtMKyudo&list=UUSMkisZ-BMTkzkOJs9HW3rQ>



AUSTROFACTS

8.507.786

Die Bevölkerungszahl Österreichs beträgt rund 8,5 Millionen.



Internationale Studierende in Österreich

Rund ein Viertel aller Studierenden stammt aus dem Ausland. Allein zwischen den Jahren 2003 und 2013 verdoppelte sich ihre Zahl auf über 91.000 Studierende an öffentlichen und privaten Universitäten, Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen.

Zahlen und Studien

Ganz genau waren es 91.445 ausländische Studierende, die im Wintersemester 2013/14 an öffentlichen und privaten Universitäten, Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen studierten, das entspricht rund 25 Prozent aller Studierenden in Österreich. Die drei wichtigsten Herkunftsländer dieser Studierenden sind Deutschland (über ein Drittel der ausländischen Studierenden), Italien – hier vor allem das deutschsprachige Südtirol – und die Türkei. Dahinter folgen Länder wie Bosnien-Herzegowina, Ungarn, Bulgarien oder Kroatien. An Fachhochschulen studierten im WS 2013/14 fast 6.700 ausländische Studierende (rund 15 Prozent aller Studierenden an FH), an Privatuniversitäten rund 3.000 ausländische Studierende (rund 40 Prozent aller Studierenden an Privatuniversitäten).

Ausländische Hochschüler/innen haben unterschiedliche Beweggründe für ein Studium in Österreich. Die Studierendensozialerhebung hat die Motive der in Österreich studierenden Ausländer erfragt. Die am häufigsten genannten Gründe beziehen sich auf Universität, in der man inskribiert ist („Hochschule hat einen guten Ruf“, „Qualität des Studiums“ u.a.) oder auf Österreich im Allgemeinen („Günstig wohnen“, „Deutsch lernen“, „Österreich ist in der Nähe des Heimatlandes“). Gründe, die das Heimatland betreffen wie etwa „Keinen Studienplatz bekommen“ werden häufiger von Studierenden aus Südtirol und Deutschland angeführt, jedoch insgesamt seltener als die Gründe mit Österreichbezug.

In Österreich werden Studien an folgenden Einrichtungen angeboten:

- Universitäten und Kunstuniversitäten
<http://www.studienwahl.at/>
- Fachhochschulen
<http://www.fachhochschulen.at/>
- Pädagogische Hochschulen
<http://www.paedagogischehochschulen.at/>
- Privatuniversitäten
<http://www.privatuniversitaeten.at/>

Die Ausbildung an folgenden Einrichtungen ist ebenso als Studium anzusehen:

- Philosophisch-Theologische Hochschule der Diözese St. Pölten
<http://www.pth-stpoelten.at/>
- Ordenshochschulen in Stift Heiligenkreuz (Zisterzienserabtei)
<http://www.stift-heiligenkreuz.org/>
- St. Gabriel bei Mödling (SVD-Societas Verbi Divini)
<http://www.rti-stgabriel.at/>
- Internationales Theologische Institut für Studien zu Ehe und Familie in Gaming
http://www.iti.ac.at/de/academics/academics_faculty_main.htm

Voraussetzungen für das Studium in Österreich

Bei Fragen zum Studium und zur Zulassung an einer bestimmten Bildungseinrichtung in Österreich, informieren Sie sich bitte direkt bei der Einrichtung Ihrer Wahl.

Allgemeine Informationen über den österreichischen Hochschulraum finden Sie auf:

- <http://www.studyinaustria.at>

AUSTROFACTS

101

Die Bevölkerungsdichte beträgt 101 Einwohner/innen pro km².



Zulassungsfristen

Das Zulassungsansuchen für Universitäten muss für das Wintersemester spätestens am 5. September, für das Sommersemester am 5. Februar vollständig an der Universität eintreffen.

Bei bestimmten Studienrichtungen oder an anderen Einrichtungen wie Fachhochschulen sind Zulassungsprüfungen (meist nur einmal pro Jahr!) vorgeschrieben, hier sind wesentlich frühere Anmeldungstermine zu beachten und bei der Einrichtung zu erfragen.

Es wird daher empfohlen, schon rund ein Jahr vor dem geplanten Beginn des Studiums mit der österreichischen Bildungseinrichtung Ihrer Wahl diesbezüglich Kontakt aufzunehmen und die Antragsfristen zu erfragen.

Zulassungsfristen für ein Studium an Universitäten und Kunstuniversitäten:

- <http://www.studienbeginn.at>

An Fachhochschulen und Privatuniversitäten gibt es spezielle Fristen:

- <http://www.fachhochschulen.at/>
- <http://www.privatuniversitaeten.at>

AUSTROFACTS

8

Österreich hat mit
acht Staaten
gemeinsame Grenzen:

Deutschland
Tschechischen Republik
Slowakei
Ungarn
Slowenien
Italien
Schweiz
Liechtenstein

Aufenthalt in Österreich

Je nach Staatsangehörigkeit gelten für Studierende unterschiedliche Regelungen: Die österreichischen Gesetze unterscheiden zwischen Bürger/innen aus dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) und Bürger/innen aller übrigen Staaten – den so genannten Drittstaatsangehörigen.

EWR-Bürger/innen oder Schweizer Staatsangehörige benötigen kein Visum und keine Aufenthaltsbewilligung, um in Österreich studieren zu dürfen. Drittstaatsangehörige aber benötigen für ihren Studienaufenthalt in Österreich Visa und/oder Aufenthaltstitel.

Wichtig!

Unabhängig von der Staatsangehörigkeit unterliegt jeder, der in Österreich lebt, der Meldepflicht. Das bedeutet, dass Sie binnen drei Tagen nach Ankunft in Österreich bei der zuständigen Behörde Ihren Wohnsitz in Österreich melden müssen: am Gemeindeamt oder am Magistrat, in Wien am Magistratischen Bezirksamt. Sollten Sie wieder ausziehen, müssen Sie sich bei derselben Meldestelle binnen drei Tagen auch wieder abmelden.

EU/EWR-Staaten und die Schweiz

Studierenden, die aus EWR-Ländern (EU-Staaten sowie Island, Liechtenstein, Norwegen) oder der Schweiz stammen und länger als drei Monate in Österreich leben, benötigen eine so genannte **Anmeldebescheinigung** als Dokumentation Ihres Aufenthaltsrechts. Dazu müssen sie sich innerhalb von vier Monaten nach ihrer Einreise an die zuständige Aufenthaltsbehörde wenden – in Wien ist das die Magistratsabteilung 35 (EWR-Referat), in allen übrigen Bundesländern der Landeshauptmann oder die von ihm ermächtigten Bezirkshauptmannschaften. Dies gilt auch für alle Familienangehörigen, die EWR- oder Schweizer Bürger/innen sind. Familienangehörige aus Drittstaaten müssen eine „Aufenthaltskarte“ beantragen.

Checkliste Anmeldebescheinigung

- Antragsformular
 - Gültiger Personalausweis oder Reisepass
 - Nachweis über die Zulassung zu einer Bildungseinrichtung (z. B. Universität, Fachhochschule)
 - Nachweis des gesicherten Lebensunterhalts
 - Nachweis über ausreichende Krankenversicherung
 - Aufrechte Meldung (Meldezettel)
 - Kosten: 15 Euro.
- Es können weitere Gebühren anfallen.

Diese Anmeldebescheinigung muss nicht verlängert werden. Vor der Abreise aus Österreich sollen Sie sich allerdings bei der zuständigen Behörde auch wieder abmelden.

Drittstaatsangehörige

Studienaufenthalte bis maximal 6 Monate

Ein **Visum C** berechtigt grundsätzlich zur Einreise und zum Aufenthalt in allen Schengenstaaten für die Dauer von insgesamt maximal 90 Tagen. Ob Sie für diesen Zeitraum überhaupt ein Visum benötigen oder visumfrei einreisen dürfen, erfahren Sie auf der Website des Bundesministeriums für Inneres.

Mit einem **Visum D** können Sie nach Österreich einreisen und sich darüber hinaus hier auch aufhalten – je nach Gültigkeitsdauer zwischen 91 Tagen und sechs Monaten. Inhaber/innen eines Visums D können frei im gesamten Schengenraum bis zu 90 Tagen in 180 Tagen reisen.

Ein Visumantrag kann frühestens drei Monate vor dem geplanten Reiseterrmin eingebracht werden und sollte keinesfalls später als 15 Kalendertage vor dem geplanten Österreich-Aufenthalt bei der zuständigen österreichischen Vertretungsbehörde (Botschaft oder Generalkonsulat) im Ausland abgegeben werden. Idealerweise sollte der Antrag eingebracht werden sobald die Reisedaten bekannt sind.

Um Wartezeiten zu vermeiden, wird empfohlen, mit der jeweiligen österreichischen Vertretungsbehörde telefonisch oder per Internet einen Termin zu vereinbaren. In manchen Regionen gibt es zudem Dienstleister, die seitens des österreichischen Außenministeriums beauftragt sind – bei diesen können Sie Ihre Visaanträge ebenfalls einbringen. Details darüber finden sich auf den jeweiligen Webseiten der Botschaften.

Unter den gleichen Voraussetzungen können auch Familienangehörige der/des Studierenden ein Visum erhalten – darunter fallen Ehegatten, Kinder bis zum 21. Lebensjahr, oder ältere, sofern ihnen tatsächlich Unterhalt gewährt wird.

AUSTROFACTS

9

Österreich hat neun selbstständige Bundesländer:

Burgenland
Kärnten
Niederösterreich
Oberösterreich
Salzburg
Steiermark
Tirol
Vorarlberg
Wien

Checkliste Visum:

- Vollständig ausgefülltes und eigenhändig unterfertigtes Antragsformular (bei den österreichischen Vertretungsbehörden und auf deren Webseiten erhältlich).
- Gültiges Reisedokument, das mindestens drei Monate länger gültig ist als das Visum, mind. zwei leere Seiten aufweisen muss und innerhalb der vorangegangenen zehn Jahre ausgestellt worden ist.
- Ein Passfoto gemäß den ICAO-Kriterien (Farbe, Größe 3,5 x 4,5 cm).
- Vorlage einer für die geplante Aufenthaltsdauer abgeschlossenen, alle Risiken abdeckende Reisekrankenversicherung (Deckungssumme mindestens 30.000 Euro gültig für den gesamten Schengenraum).
- Nachweis ausreichender finanzieller Unterhaltsmittel für die Studienaufenthaltsdauer für Studierende bis zum 24. Lebensjahr 473,70 Euro pro Monat über dem 24. Lebensjahr 857,73 Euro pro Monat (Stand 2014). In den genannten Beträgen ist die Unterkunftsmiete bis 274,06 Euro pro Monat enthalten – ist die Unterkunftsmiete höher, sind entsprechend zusätzliche Mittel nachzuweisen. Die Finanzmittel können z.B. mittels Kontoauszug, Sparbuch, Stipendienbestätigung oder Elektronische Verpflichtungserklärung (EVE) durch die einladende Person bei der zuständigen Fremdenpolizeibehörde nachgewiesen werden.
- Flug-, Bus- oder Bahnreservierung.
- Unterkunftsnachweise (z.B. Bestätigung der Anmeldung in einem Studentenheim, Mietvertrag, Wohnrechtsvereinbarung).
- Zulassungsbescheid der österreichischen Bildungseinrichtung.
- Nachweis über den aktuellen Studentenstatus im Heimatland (z.B. Vorlage einer Bestätigung der Bildungseinrichtung).

Bitte beachten Sie, dass ein Visum in Österreich weder beantragt noch verlängert werden kann!

Studienaufenthalte über 6 Monate

Hierfür benötigen Drittstaatsangehörige/r eine so genannte „Aufenthaltsbewilligung – Studierende/r“. Es ist wichtig zu wissen, ob Sie für die Einreise nach Österreich ein Visum brauchen oder nicht – denn davon hängt auch die Vorgehensweise beim Erstantrag für Ihre Aufenthaltsbewilligung ab. Ob Sie ein Visum benötigen, können Sie der Website des Innenministeriums entnehmen: www.bmi.gv.at.

Sollten für Ihre Einreise nach Österreich kein Visum notwendig sein:

Der Erstantrag auf eine österreichische Aufenthaltsbewilligung kann nur persönlich eingebracht werden. Er kann entweder bei der nach dem Wohnsitz des Antragstellers/der Antragstellerin zuständigen österreichischen Vertretungsbehörde gestellt werden oder aber unmittelbar nach der Einreise nach Österreich bei der zuständigen Aufenthaltsbehörde. Sollten Sie dabei innerhalb der visumfreien Zeit keinen Aufenthaltstitel bekommen, müssen Sie aus dem Schengenraum ausreisen und die Erledigung im Ausland abwarten.

Sollten für Ihre Einreise nach Österreich ein Visum notwendig sein:

Der Erstantrag auf eine österreichische Aufenthaltsbewilligung kann nur persönlich gestellt werden. Er muss bei der örtlich zuständigen österreichischen Vertretungsbehörde gestellt werden, die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Wohnsitz des Antragstellers/der Antragstellerin. Die Entscheidung muss im Ausland abgewartet werden. Deshalb sollten Sie den Antrag mindestens drei Monate vor der geplanten Einreise nach Österreich abgeben. Bitte berücksichtigen Sie bei Ihrer Zeitplanung, dass Sie vorher noch Dokumente im Heimatland besorgen, übersetzen und beglaubigen lassen müssen.

Nach Genehmigung der Aufenthaltsbewilligung wird der/die Antragsteller/in von der Vertretungsbehörde verständigt. Danach haben Sie drei Monate Zeit, einen Antrag auf ein Visum D zu stellen. Die Aufenthaltsbewilligung muss in Österreich spätestens innerhalb von 6 Monaten ab Verständigung der Vertretungsbehörde, aber jedenfalls innerhalb der Gültigkeitsdauer des Visums abgeholt werden.

Die „Aufenthaltsbewilligung –Studierende/r“ wird im Regelfall für 12 Monate ausgestellt, außer Sie beantragen einen kürzeren Zeitraum oder Ihr Reisedokument hat eine kürzere Gültigkeit. Als Studierende/r müssen Sie keine Integrationsvereinbarung erfüllen.

AUSTROFACTS

1.781.105

Wien ist die
Bundeshauptstadt Österreichs
und hat rund 1,78 Millionen
Einwohner/innen.

Checkliste „Aufenthaltsbewilligung – Studierende/r“:

- Vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular (erhältlich bei der österreichischen Vertretungsbehörde oder der Homepage des Österreichischen Innenministeriums (www.bmi.gv.at/niederlassung))
- Kopie des gültigen Reisedokuments
- Geburtsurkunde
- Aktuelles Passbild nach ICAO-Kriterien (Farbe, Größe 3,5 x 4,5 cm)
- Polizeiliches Führungszeugnis (in Ländern wo verfügbar)
- Zulassungsbescheid/Aufnahmebestätigung der österreichischen Bildungseinrichtung
- Nachweis ausreichender finanzieller Unterhaltsmittel für die Dauer des Aufenthalts, jedoch maximal für ein Jahr im Voraus:
 - Für Studierende bis zum 24. Lebensjahr derzeit 473,70 Euro pro Monat
 - Über dem 24. Lebensjahr derzeit 857,73 Euro pro Monat
 - In den genannten Beträgen ist die monatliche Unterkunftsrente bis 274,06 Euro enthalten. (Werte aus 2014). Ist die Unterkunftsrente höher, sind entsprechend zusätzliche Mittel nachzuweisen. – Der Nachweis kann durch ein Sparbuch bei einem österreichischen Geldinstitut erfolgen, einem Bankkonto im Heimatland, auf welches Zugriff aus Österreich besteht, dem nachgewiesenen Ankauf von Travellercheques oder durch eine Haftungserklärung einer Person, die in Österreich lebt.
- Nachweis des Rechtsanspruchs auf eine Unterkunft in Österreich: z.B. Mietvertrag, Benützungvereinbarung mit Studentenheim, Wohnrechtsvereinbarung
- Nachweis einer in Österreich gültigen (Reise-)Krankenversicherung mit einem Deckungsumfang von mindestens 30.000 Euro für den Zeitraum der Einreise bis zum Abschluss der Studierendenselbstversicherung in Österreich.

Die Gebühr für die erste Aufenthaltsbewilligung beträgt 120 Euro (80 Euro bei der Antragstellung bei der österreichischen Vertretungsbehörde oder Aufenthaltsbehörde; restlicher Betrag bei der Ausfolgung der Aufenthaltsbewilligung). Es können noch weitere Gebühren anfallen.

Alle notwendigen Dokumente müssen im Original und in Kopie vorgelegt werden – auf Nachfrage braucht es diese auch in beglaubigter Form. Fremdsprachigen Urkunden muss eine deutsche Übersetzung von einem/einer staatlich geprüften Übersetzer/in beigelegt werden.

„Aufenthaltsbewilligung Familiengemeinschaft“

Familienangehörige von Studierenden benötigen für ihren Aufenthalt in Österreich eine so genannte „Aufenthaltsbewilligung Familiengemeinschaft“.

Sollten für Ihre Einreise nach Österreich ein Visum notwendig sein:

Für die Aufenthaltsbewilligung ist eine persönliche Antragstellung an der zuständigen österreichischen Vertretungsbehörde notwendig. Die Aufenthaltsbewilligung soll zumindest drei Monate vor der beabsichtigten Einreise beantragt werden.

Sollten für Ihre Einreise nach Österreich kein Visum notwendig sein:

Drittstaatsangehörige, die visumfrei nach Österreich einreisen dürfen, können den Antrag auf Aufenthaltsbewilligung auch in Österreich stellen – persönlich und gleich nach der Einreise nach Österreich bei der zuständigen Aufenthaltsbehörde.

Checkliste für den Erstantrag

„Aufenthaltsbewilligung Familiengemeinschaft“:

- Vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular (erhältlich bei der österreichischen Vertretungsbehörde und auf der Website des Innenministeriums, www.bmi.gv.at/niederlassung)
- Kopie des gültigen Reisedokuments
- Geburtsurkunde
- Nachweis der Familienangehörigkeit (z. B. Heiratsurkunde) und der Familiengemeinschaft im Heimatland
- Aktuelles Passbild nach ICAO-Kriterien (Farbe, Größe 3,5 x 4,5 cm)
- polizeiliches Führungszeugnis (in Ländern wo verfügbar)
- Nachweis ausreichender finanzieller Unterhaltsmittel für die Dauer des Aufenthalts, jedoch maximal für ein Jahr im Voraus:

Für Ehepaare insgesamt 1.286,03 Euro pro Monat für jedes minderjährige Kind zusätzlich 132,34 Euro pro Monat (Werte aus 2014). In den genannten Beträgen ist die Unterkunftsrente bis 274,06 Euro pro Monat enthalten. Ist die Unterkunftsrente höher, sind entsprechend zusätzliche Mittel nachzuweisen.

 - Ein Sparbuch bei einem österreichischen Geldinstitut, einem Bankkonto im Heimatland, auf welches Zugriff aus Österreich besteht oder dem nachgewiesenen Ankauf von Travellercheques.
- Nachweis einer Unterkunft in Österreich: z. B. Mietvertrag, Benützungvereinbarung mit Studentenheim, Bestätigung über Unterkunft
- Nachweis einer in Österreich gültigen Krankenversicherung
- Die Gebühr für die Aufenthaltsbewilligung beträgt insgesamt 120 Euro (80 Euro bei der Antragstellung bei der Österreichischen Vertretungsbehörde oder Aufenthaltsbehörde; restlicher Betrag bei der Ausfolgung der Aufenthaltsbewilligung). Es können noch weitere Gebühren anfallen.

Alle notwendigen Dokumente müssen im Original und in Kopie sowie auf Verlangen der Behörde in beglaubigter Form abgegeben werden. Fremdsprachigen Urkunden müssen mit dazugehöriger autorisierter Übersetzung abgegeben werden.

50.000

Im Jahr 2012 gab es ein Beschäftigungswachstum von 50.000 neuen Stellen.

Die „Aufenthaltsbewilligung – Familiengemeinschaft“ wird im Regelfall für die Gültigkeitsdauer der Aufenthaltsbewilligung des/der Studierenden ausgestellt, außer Sie beantragen einen kürzeren Zeitraum oder Ihr Reisedokument hat eine kürzere Gültigkeitsdauer.

Familienangehörige von Studierenden, die eine Aufenthaltsbewilligung erhalten, müssen keine Integrationsvereinbarung erfüllen.

Studierende mit Zulassungs-/Aufnahmeprüfung

Studierende, die visumfrei einreisen dürfen, können so an der Zulassungs-/Aufnahmeprüfung teilnehmen und ihre Aufenthaltsbewilligung persönlich bei der österreichischen Aufenthaltsbehörde beantragen. Die Aufenthaltsbewilligung sollte sobald wie möglich nach Einreise beantragt werden – in jedem Fall vor Ablauf des visumfreien Aufenthalts. Wird die Aufenthaltsbewilligung nicht vor Ablauf des visumfreien Aufenthalts erteilt, müssen Sie Österreich verlassen und die Erledigung im Ausland abwarten.

Studierende, die ein Visum brauchen und eine Zulassungs-/Aufnahmeprüfung absolvieren müssen, brauchen einen bedingten Zulassungsbescheid von der Einrichtung, in der sie studieren möchten. Mit diesem können sie dann persönlich einen Antrag auf eine Aufenthaltsbewilligung bei der zuständigen österreichischen Vertretungsbehörde stellen, wobei Finanzierung und Unterkunft nur „glaubhaft“ gemacht (und noch nicht endgültig nachgewiesen) werden müssen. Die Bearbeitung des Antrages muss außerhalb Österreichs abgewartet werden. Deshalb sollte der Antrag spätestens 3 Monate vor dem Termin der Zulassungs-/Aufnahmeprüfung gestellt werden.

Im Falle einer positiven Entscheidung der Aufenthaltsbehörde stellt die Vertretungsbehörde im Ausland ein Visum D mit einer 4-monatigen Gültigkeitsdauer aus.

Der/die Studierende reist mit dem Visum zur Absolvierung der Zulassungsprüfung nach Österreich. Nach erfolgreich absolvierter Aufnahmeprüfung, muss der/die Studierende die Aufnahmebestätigung der Hochschule dann der Aufenthaltsbehörde vorlegen. Außerdem muss er bei dieser Gelegenheit auch die Finanzierung der Unterkunft nachweisen – die er/sie zuvor nur „glaubhaft“ machen musste. Dafür bekommt er/sie seine endgültige Aufenthaltsbewilligung. Die Aufenthaltsbewilligung muss jedenfalls innerhalb der Gültigkeitsdauer des Visums abgeholt werden.

Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung

Die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung muss persönlich an der zuständigen österreichischen Aufenthaltsbehörde spätestens vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der alten Aufenthaltsbewilligung beantragt werden, frühestens aber drei Monate vor dem Ablauf. Der Aufenthalt in Österreich ist rechtmäßig, solange die Entscheidung über den Verlängerungsantrag dauert – das gilt auch, wenn die alte Aufenthaltsbewilligung abgelaufen ist. Nach Ablauf der alten Aufenthaltsbewilligung darf man aber nicht in andere Schengenstaaten reisen.

Checkliste Verlängerungsantrag „Aufenthaltsbewilligung Studierende/r“:

- Vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular (erhältlich bei der inländischen Aufenthaltsbehörde und auf der Website des Innenministeriums)
- Kopie des gültigen Reisedokuments
- Aktuelles Passbild gemäß ICAO-Kriterien (Farbe, Größe 3,5 x 4,5 cm)
- Nachweis ausreichender finanzieller Unterhaltsmittel für ein weiteres Jahr in Österreich: für Studierende bis zum 24. Lebensjahr 473,70 Euro pro Monat über dem 24. Lebensjahr derzeit 857,73 Euro pro Monat (Werte aus 2014) In den genannten Beträgen ist die Unterkunftsmiete derzeit bis 274,06 Euro im Monat enthalten. Ist die Unterkunftsmiete höher, sind entsprechend zusätzliche Mittel nachzuweisen.
 - Der Nachweis kann durch ein Spargbuch bei einem österreichischen Geldinstitut, einem Bankkonto im Heimatland auf welches Zugriff aus Österreich besteht oder dem nachgewiesenen Ankauf von Travelercheques erbracht werden.
- Nachweis des Rechtsanspruchs auf eine Unterkunft in Österreich: z. B. Mietvertrag, Benützungsvereinbarung mit Studentenheim, Wohnrechtsvereinbarung
- Nachweis einer in Österreich gültigen Krankenversicherung

AUSTROFACTS

3.620.200

In Österreich arbeiten insgesamt über 3,62 Millionen selbstständig Beschäftigte.

- Schriftlicher Studienerfolgsnachweis der Hochschule, im Regelfall über erfolgreich absolvierte Prüfungen im Ausmaß von 8 Wochenstunden bzw. 16 ECTS pro Studienjahr. Doktoratsstudierende legen eine Bestätigung ihres Betreuers bzw. ihrer Betreuerin über den erfolgreichen Studienfortschritt vor. Liegen jedoch unabwendbare und unvorhersehbare Gründe vor, die der Einflussphäre des/der Studierenden entzogen sind, kann die Aufenthaltsbewilligung trotz Fehlens des Studienerfolgs nach Prüfung im Einzelfall verlängert werden.
- Fortsetzungsbestätigung der Hochschule, aktuelles Studienblatt.
- Die Behörde kann die Vorlage weiterer Dokumente verlangen.
- Die Gebühr für die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung beträgt 100 Euro. Es können noch weitere Gebühren anfallen.

Eine Zweckänderung des Aufenthaltstitels ist zulässig, allerdings nur dann, wenn der/die Studierende die Voraussetzungen für den neu beantragten Aufenthaltstitel erfüllt. Dies muss vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der aktuellen Aufenthaltsbewilligung beantragt werden. Dafür wird ein Zweckänderungsantrag bei der Aufenthaltsbehörde eingebracht.

AUSTROFACTS

8,3%

Die Jugendarbeitslosigkeit in Österreich beträgt 8,3 Prozent.

Arbeiten während des Studiums

Ob Sie als internationale/r Studierende/r oder Absolvent/in einer österreichischen Hochschule zum Arbeiten eine Genehmigung benötigen, hängt von Ihrer Staatsangehörigkeit ab. Auch hier gibt es unterschiedliche Regelungen.

Studierende aus EU/EWR Ländern und der Schweiz

Staatsbürger/innen eines EWR-Landes (EU-Staaten sowie Island, Liechtenstein, Norwegen) und der Schweiz haben im Rahmen der Arbeitnehmer/innen-Freizügigkeit das Recht, ohne Aufenthalts- oder Beschäftigungsbewilligung in Österreich zu leben und zu arbeiten. Zur Dokumentation Ihres Aufenthaltsrechts ist bei der zuständigen Aufenthaltsbehörde lediglich eine „Anmeldebescheinigung“ zu beantragen. Das gilt auch für Angehörige wie Ehepartner/innen, Kinder, Stief- und Adoptivkinder, wenn sie EU/EWR-Staatsbürger/innen sind. Für die EU-Bürger/innen aus Kroatien gelten andere Bestimmungen:

Ausnahmen für Studierende aus Kroatien

Seit dem EU-Beitritt Kroatiens im Jahr 2013 gelten für kroatische Staatsangehörige in Österreich so genannte Übergangsregeln, die ihren Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt regulieren. Wenn Sie also in Österreich eine Beschäftigung aufnehmen wollen, benötigen Sie vorerst eine Beschäftigungsbewilligung. Diese Bewilligung muss Ihr Arbeitgeber beim Arbeitsmarktservice (AMS) für Sie beantragen und gilt nur für diesen Arbeitgeber. Eine derartige

Bewilligung ist selbst für eine geringfügige Beschäftigung notwendig. Erst nach einjähriger durchgehender Beschäftigung in Österreich kann kroatischen Staatsangehörigen der freie Arbeitsmarktzugang zuerkannt werden. Allerdings müssen Sie sich das vom AMS bestätigen lassen.

Übergangsregelungen für kroatische Staatsangehörige gelten bis maximal 30.6.2020 – spätestens ab diesem Zeitpunkt werden kroatische Staatsbürger/innen allen anderen EU-Bürger/innen gleichgestellt und brauchen keine Beschäftigungsbewilligung mehr. Doch bis dahin gelten die gleichen Kriterien für den Erhalt einer Beschäftigungsbewilligung wie für Studierende aus Drittstaaten (siehe nächster Unterpunkt).

Studierende aus Drittstaaten

Während des Studiums

Wenn Sie weder Bürger/in eines EWR-Landes noch der Schweiz sind, aber in Österreich die „Aufenthaltsbewilligung Studierende“ besitzen und arbeiten wollen, so gilt für Sie das so genannte Ausländerbeschäftigungsgesetz. Grob gesprochen erlaubt Ihnen dieses eine eingeschränkte Beschäftigung – unselbstständig wie selbstständig. Im Detail sieht das folgendermaßen aus:

Unselbstständige Beschäftigung

Für jede unselbstständige Erwerbstätigkeit benötigen Sie eine Beschäftigungsbewilligung (auch für eine geringfügige Beschäftigung). Diese muss Ihr Arbeitgeber beim Arbeitsmarktservice (AMS) für Sie beantragen und gilt nur für diese Arbeitsstelle bzw. diesen Arbeitgeber. Studierende aus Drittstaaten können schon während ihres Studiums Praxiserfahrungen sammeln und für folgendes Stundenausmaß eine Beschäftigungsbewilligung ohne Arbeitsmarktprüfung erhalten:

- Im 1. Studienabschnitt eines Diplomstudiums oder im Bachelorstudium bis zu 10 Wochenstunden
- Ab dem 2. Studienabschnitt eines Diplomstudiums oder im Master-/Doktoratsstudium bis zu 20 Wochenstunden

Arbeitsmarktprüfung

Bei der Arbeitsmarktprüfung wird geprüft, ob für die angestrebte Stelle keine andere geeignete Arbeitskraft am österreichischen Arbeitsmarkt verfügbar ist.

Wird keine Arbeitsmarktprüfung durchgeführt, ist es einfacher, eine Beschäftigungsbewilligung zu bekommen. Erst bei einer angestrebten Beschäftigung von mehr als 10 bzw. 20 Wochenstunden wird eine Arbeitsmarktprüfung durchgeführt. Das Studium darf durch die Beschäftigung aber nicht beeinträchtigt werden.

Nach einem in Österreich erfolgreich absolvierten Studium und bei Vorliegen eines adäquaten Jobangebots haben Sie die Möglichkeit, eine „Rot-Weiß-Rot-Karte“ zur dauerhaften Niederlassung in Österreich zu beantragen – zu den genaueren Bedingungen siehe Abschnitt „Rot-Weiß-Rot-Karte für Studienabsolvent/innen“.

22,4%

Die Jugendarbeitslosigkeit in Österreich ist eine der niedrigsten in der EU. Der EU-27-Durchschnitt liegt bei 22,4 Prozent.



Dienstverträge

Für unselbstständig Erwerbstätige gibt es unterschiedliche Formen von Dienstverträgen:

Freier Dienstvertrag

Die Merkmale des freien Dienstvertrags sind unter anderem keine oder nur eine sehr geringe „persönliche Abhängigkeit“ vom Arbeitgeber. Das bedeutet, dass Sie mit einem freien Dienstvertrag weder an eine bestimmte Arbeitszeit noch an einen bestimmten Arbeitsort noch an Weisungen Ihres Arbeitgebers gebunden sind. Für Sie gelten aber auch nicht alle arbeitsrechtlichen Regelungen wie etwa fünf Wochen Mindesturlaub oder Entgeltfortzahlung bei Krankheit. Der freie Dienstvertrag bindet Ihren Arbeitgeber weder an einen Mindestlohn noch an einen Kollektivvertrag, wenn Ihnen die Bezahlung zu gering erscheint. Zudem müssen Sie Ihr Einkommen selbst versteuern.

Echter Dienstvertrag

Ein „echter“ Dienstvertrag liegt unter anderem dann vor, wenn Sie Ihre Dienste persönlich erbringen müssen und sich nicht durch eine/n Vertreter/in Ihrer Wahl vertreten lassen können. Sie sind als Dienstnehmer/in den unterschiedlichen Weisungen Ihres Dienstgebers unterworfen, an Arbeitszeit und Arbeitsort gebunden. Bestimmte Arbeitszeiten und Pausen gelten für Sie verpflichtend, ebenso wie beispielsweise die Teilnahme an Besprechungen oder das verpflichtende Tragen von einheitlicher Arbeitskleidung. Sie unterliegen vollständig dem Arbeitsrecht und haben daher unter anderem auch Anspruch auf Urlaub, Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall und kollektivvertraglichen Mindestlohn (inkl. Sonderzahlungen). Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeträge werden für Sie vom Dienstgeber abgeführt.

Ohne Beschäftigungsbewilligung

Bei den folgenden Beschäftigungsmöglichkeiten brauchen Sie keine Beschäftigungsbewilligung, aber eine **Anzeigebestätigung**:

- Volontariat
- Berufspraktikum (= im Studienplan der österreichischen Bildungseinrichtung vorgeschriebenes Praktikum)

Der Arbeitgeber muss diese Beschäftigung beim Arbeitsmarktservice (AMS) und bei der Abgabenbehörde mindestens zwei Wochen vor Beginn Ihrer Tätigkeit anzeigen und er erhält, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, eine Anzeigebestätigung.

Sie brauchen weder Beschäftigungsbewilligung noch Anzeigebestätigung, wenn Sie folgende Tätigkeiten ausüben:

- wissenschaftliche Tätigkeiten in der Forschung und Lehre, in der Entwicklung und der Erschließung der Künste sowie in der Lehre der Kunst, z.B. Studienassistent/innen,
- Tätigkeiten im Rahmen von EU-Ausbildungs- und Forschungsprogrammen (z.B. Erasmus+) oder
- Tätigkeiten im Rahmen von auf Gegenseitigkeit beruhenden Austauschprogrammen, an welchen mindestens eine österreichische Hochschule beteiligt ist (OeAD, AIESEC, ELSA, IAESTE, FHK)

Drittstaatsangehörige Familienangehörige von Studierenden (mit Aufenthaltsbewilligung Familiengemeinschaft) dürfen in Österreich nicht erwerbstätig werden.

Selbstständige Beschäftigung

Werkvertrag

Hierfür braucht es ebenfalls keine Beschäftigungsbewilligung. Im Gegensatz zur unselbstständigen Erwerbstätigkeit handelt es sich hierbei um eine Tätigkeit, die die Erbringung eines Werkes/Erfolges zum Vertragsgegenstand hat, als selbstständige/r Werkunternehmer/in sind Sie nicht an fixe Arbeitszeiten oder an die Organisation des Auftraggebers gebunden. Sie können Ihren Arbeitsort frei wählen. Als Werkunternehmer/in sind Sie auch für die Anmeldung zur Sozialversicherung und die Entrichtung von Steuern wie etwa Umsatz- und Einkommenssteuer verantwortlich.

Für die Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit benötigen Sie in vielen Fällen eine Gewerbeberechtigung. Diese wird von der Gewerbebehörde (das ist die Bezirkshauptmannschaft bzw. das Magistrat) ausgestellt. Die Wirtschaftskammern beraten und unterstützen Sie bei der Anmeldung eines Gewerbes.

Achtung!

Da die Unterscheidung, ob ein Dienstvertrag oder ein Werkvertrag vorliegt, oft sehr schwer zu treffen ist, dies aber entscheidet, ob Sie eine Beschäftigungsbewilligung benötigen oder nicht, holen Sie unbedingt zusätzliche Informationen bei der Arbeiterkammer, beim Arbeitsmarktservice oder einer anderen Beratungsinstitutionen vor Aufnahme der Erwerbstätigkeit ein.

AUSTROFACTS

13,3%

Im Jahr 2013 waren 13,3% der Erwerbstätigen in Österreich selbstständig tätig.



Arbeit und Aufenthalt nach dem Studium

Jene, die ein Studium in Österreich erfolgreich absolviert haben, können oftmals auf eine erfüllte Studienzeit zurückblicken: Viele haben hier während ihres Studiums Wurzeln geschlagen, Freundschaften geschlossen und Kontakte geknüpft. Zudem sind die Deutschkenntnisse nach dieser Zeit meist schon sehr gut. Damit haben sie außergewöhnlich gute Voraussetzungen, um auch weiterhin in Österreich zu bleiben, hier zu leben und zu arbeiten.

Staatsangehörige von EWR-Ländern (EU-Staaten sowie Island, Liechtenstein, Norwegen) sowie der Schweiz brauchen weder einen Aufenthaltstitel noch eine Beschäftigungsbewilligung. Sie benötigen jedoch eine Anmeldebescheinigung (in diesem Dokument siehe Seite 14). Kroatiens Staatsangehörige benötigen bis längstens Mitte 2020 zur Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit vorerst eine Beschäftigungsbewilligung und erhalten nach einem Jahr legaler Beschäftigung in Österreich freien Arbeitsmarktzugang (Freizügigkeitsbestätigung des AMS).

Aufenthalt zum Zwecke der Arbeitssuche

Falls Sie als Drittstaatsangehörige/r auch nach Ihrem Studienabschluss in Österreich bleiben wollen, sollten Sie sich noch rechtzeitig vor Ablauf Ihrer aktuellen Aufenthaltsbewilligung bei der Aufenthaltsbehörde melden. Absolvent/innen eines Diplom- oder Masterstudiums können einmalig um eine Bestätigung ansuchen, mit

der Sie sich zum Zweck der Arbeitssuche für weitere sechs Monate in Österreich aufhalten können. Grundsätzlich gilt: Diese sechsmonatige Bestätigung können Sie nur dann erhalten, wenn Sie Ihr Diplomstudium mindestens ab dem zweiten Studienabschnitt bzw. das Masterstudium zur Gänze an einer österreichischen Hochschule absolviert haben.

Um diese Bestätigung für ein halbes Jahr zu bekommen, müssen Sie bei der Aufenthaltsbehörde insbesondere ausreichende Existenzmittel sowie einen Krankenversicherungsschutz und eine ortsübliche Unterkunft nachweisen. Bitte bringen Sie den Antrag persönlich bei der zuständigen Aufenthaltsbehörde ein. Wenn Sie innerhalb der Gültigkeit der Bestätigung zum Zweck der Arbeitssuche keinen adäquaten Arbeitsplatz finden, müssen Sie Österreich verlassen. Mit dieser Bestätigung allein dürfen Sie nicht in andere Schengenstaaten reisen.

Die „Rot-Weiß-Rot-Karte“ für Studienabsolvent/innen

Alle Bürger/innen des EWR haben freien Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt (mit Ausnahme Kroatien, seit 1. Juli 2013 EU-Mitglied). Jungakademiker/innen aus Drittstaaten haben die Möglichkeit, die „Rot-Weiß-Rot-Karte“ unter erleichterten Bedingungen zu beantragen. Die „Rot-Weiß-Rot-Karte“ berechtigt Sie zur Niederlassung und zur Beschäftigung bei einem bestimmten Arbeitgeber in Österreich. Die „Rot-Weiß-Rot-Karte“ können Studienabsolvent/innen beantragen, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Der zweite Studienabschnitt eines Diplomstudiums bzw. das Masterstudium wurden an einer österreichischen Hochschule erfolgreich absolviert
- Eine Arbeitsstelle wurde gefunden, welche dem Ausbildungsniveau entspricht
- Monatliches Mindestbruttogehalt von 2.038,50 Euro zuzüglich Sonderzahlungen (Stand 2014)

Wichtig!

Die „Rot-Weiß-Rot-Karte“ muss von der Aufenthaltsbehörde erteilt werden, bevor die aktuelle Aufenthaltsbewilligung abläuft bzw. bevor die Bestätigung zur Arbeitssuche ihre Gültigkeit verliert. **Achtung:** Hierbei wird die Verfahrensdauer, die laut Gesetz acht Wochen beträgt, eingerechnet. Es stehen daher nicht die vollen sechs Monate zur Arbeitssuche zur Verfügung.

Erforderliche Unterlagen für Studienabsolvent/innen

Um einen Antrag für eine „Rot-Weiß-Rot-Karte“ stellen zu können, werden folgende Unterlagen benötigt:

- Antragsformular
- Aktuelles Passfoto
- Gültiges Reisedokument
- Zum Nachweis eines Studiums in Österreich ab dem zweiten Studienabschnitt oder der Hälfte der ECTS-Anrechnungspunkte:
Vorlage des entsprechenden Studienbuches und der entsprechenden Prüfungszeugnisse

AUSTROFACTS

34.600.000

Mit 34,6 Millionen Besucher/innen liegt Österreich unter den zehn weltweit beliebtesten Reisezielen.



- Zum Nachweis eines Diplom- oder Masterstudiums in Österreich: Vorlage einer Urkunde über den erfolgreichen Abschluss dieses Studiums
- Nachweis über ausreichende finanzielle Mittel (siehe Mindestbruttogehalt!)
- Nachweis einer Unterkunft
- Nachweis über eine alle Risiken abdeckende Krankenversicherung
- Formular „Arbeitgebererklärung“, auf der Homepage des Innenministeriums zu finden unter www.bmi.gv.at/niederlassung

Die Behörde kann die Vorlage weiterer Dokumente verlangen.

Wichtig!

Jungakademiker/innen, die ausschließlich ein Bachelorstudium in Österreich absolviert haben, können die „Rot-Weiß-Rot-Karte“ für Studienabsolvent/innen nicht beantragen. Sie können aber als so genannte „Sonstige Schlüsselkraft“ einen Antrag auf die Rot-Weiß-Rot-Karte stellen. Dafür muss insbesondere ein Arbeitsplatzangebot mit einem Mindestgehalt von 2.265 Euro brutto (unter 30jährige) oder 2.718 Euro (über 30jährige) vorliegen und die erforderliche Mindestpunktzahl erreicht werden. Darüber hinaus wird eine Arbeitsmarktprüfung durchgeführt. Nähere Infos und Online-Punktecheck unter www.migration.gv.at

Zuständige Behörde und Gebühren

Den Antrag für die „Rot-Weiß-Rot-Karte“ bringen Sie persönlich bei Ihrer zuständigen Aufenthaltsbehörde ein. Die Gebühr beträgt 120 Euro (weitere Gebühren können anfallen).

Familienangehörige von Studienabsolvent/innen, welche eine „Rot-Weiß-Rot-Karte“ erhalten, können eine „Rot-Weiß-Rot-Karte plus“ beantragen.

„Rot-Weiß-Rot-Karte plus“

Diese können Inhaber/in einer „Rot-Weiß-Rot-Karte“ erhalten, wenn Sie bereits seit zwölf Monaten die „Rot-Weiß-Rot-Karte“ besitzen und innerhalb dieser zwölf Monate mindestens zehn Monate entsprechend den Voraussetzungen beschäftigt waren.

Als Inhaber/in der „Rot-Weiß-Rot-Karte plus“ sind Sie berechtigt, österreichweit einer Arbeit nachzugehen und sich hier niederzulassen. Der Antrag auf Erteilung einer „Rot-Weiß-Rot-Karte plus“ muss vor Ablauf des aktuellen Aufenthaltstitels persönlich bei der Aufenthaltsbehörde eingebracht werden. Die Gebühr beträgt 120 Euro (weitere Gebühren können anfallen).

Checkliste „Rot-Weiß-Rot-Karte plus“:

- „Rot-Weiß-Rot-Karte“
- Gültiges Reisedokument (Reisepass)
- Aktuelles Passfoto
- Gesicherter Lebensunterhalt (z. B. Dienstvertrag)
- Unterkunftsnachweis
- Krankenversicherungsnachweis
- Gebühr: 160 Euro (weitere Gebühren können anfallen)

Die Behörde kann die Vorlage weiterer Dokumente verlangen.

72,3%

Die Erwerbsquote in Österreich liegt derzeit bei 72,3 Prozent.



Adressen, Kontakte, Beratung

Links für Jobsuche

Eine umfassende Übersicht über verschiedene Jobplattformen erhalten Sie auf der Seite des AMS: www.ams.at/sfa/14800.html

Die meisten Jobangebote finden sich in den Wochenendausgaben großer Tageszeitungen:

Wiener Zeitung

www.wienerzeitung.at

Die Presse

<http://diepresse.com>

Kurier

<http://kurier.at>

Der Standard

<http://derstandard.at>

Kronen Zeitung

www.krone.at

Oberösterreichische Nachrichten

www.nachrichten.at

Salzburger Nachrichten

www.salzburg.com

Kleine Zeitung

www.kleinezeitung.at

Tiroler Tageszeitung

www.tt.com

Vorarlberger Nachrichten

www.vorarlbergernachrichten.at

Jobs von EURAXESS

<http://ec.europa.eu/euraxess/index.cfm/jobs>

Links für Wohnungssuche und Studierendenheime

www.schwarzesbrett-oeht.at/wohnen

OeAD-WohnraumverwaltungsGmbH

Ebendorferstraße 7, 1010 Wien

Tel.: +43 1 53408-800

www.housing.oead.at

BERATUNGSSTELLEN

Bundesvertretung der Österreichischen Hochschulinnen- und Hochschülerschaft

Taubstummengasse 7-9, 1040 Wien, 4.Stock

Tel.: +43 1 310 88 80-0

Fax: +43 1 310 88 80-36

E-mail: oeht@oeht.ac.at

www.oeht.ac.at

Beratungszentrum für Migranten und Migrantinnen

Hoher Markt 8/4/2/2, 1010 Wien

Tel.: +43 1 712 56 04

Fax: +43 1 712 56 04-30

www.migrant.at

SPRACHKURSE

Eine umfassende Übersicht über alle Sprachkursangebote erhalten Sie beim ÖIF-Sprachportal:

Österreichischer Integrationsfonds

Team Sprache

Landstraßer Hauptstraße 26, 1030 Wien

Sprachhotline: +43 1 715 10 51-250

E-mail: sprache@integrationsfonds.at

<http://sprachportal.integrationsfonds.at>

Wichtige Adressen

MINISTERIEN

Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft

Stubenring 1, 1011 Wien

Tel.: +43 1 711 00-0

www.bmwf.gv.at

Bundesministerium für Familien und Jugend

Stubenring 1, 1010 Wien

Tel.: +43 1 711 00-0

www.bmwf.gv.at

Bundesministerium für Inneres

Herrengasse 7, 1014 Wien

Tel.: +43 1 531 26-0

www.bmi.gv.at

Bundesministerium für Arbeit, Soziales und KonsumentInnenschutz

Stubenring 1, 1010 Wien

Tel.: +43 1 711 00-0

www.bmask.gv.at

Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres

Minoritenplatz 8, 1014 Wien

Tel.: +43 1 501 150-0

www.bmeia.gv.at

OeAD (Österreichische Austauschdienst)-GmbH

Ebendorferstraße 7, 1010 Wien
Tel.: +43 1 53408-0
E-mail: info@oead.at
www.oead.at
www.grants.at

AUFENTHALT & NIEDERLASSUNG

ÖIF – Österreichischer Integrationsfonds

Landstraßer Hauptstraße 26, 1030 Wien
Tel.: +43 1 715 10 51-180
E-mail: wien@integrationsfonds.at
www.integrationsfonds.at

OeAD (Österreichische Austauschdienst)-GmbH

Ebendorferstraße 7, 1010 Wien
Tel.: +43 1 53408-0
E-mail: info@oead.at
www.oead.at

www.migration.gv.at

MA 35 – Einwanderung, Staatsbürgerschaft, Standesamt

Dresdner Straße 93, 1200 Wien, Block C
Tel.: +43 1 4000 35 35
Fax: +43 1 4000 993 50 10
E-mail: post@ma35.wien.gv.at
www.wien.gv.at/verwaltung/personenwesen

Informationen über die Anmeldung Ihres Wohnsitzes erhalten Sie auf: www.help.gv.at

ARBEITSMARKT – AMS

Arbeitsmarktservice Burgenland

Permayrstraße 10, 7000 Eisenstadt
Tel.: +43 2682 692-0
www.ams.at/bgld

Arbeitsmarktservice Kärnten

Rudolfsbahngürtel 42, 9021 Klagenfurt
Tel.: +43 463 38 31-0
www.ams.at/ktn

Arbeitsmarktservice Niederösterreich

Hohenstaufengasse 2, 1013 Wien
Tel.: +43 1 531 36-0
www.ams.at/noe

Arbeitsmarktservice Oberösterreich

Europaplatz 9, 4021 Linz
Tel.: +43 732 69 63-0
www.ams.at/ooe

Arbeitsmarktservice Salzburg

Auerspergstraße 67a, 5020 Salzburg
Tel.: +43 662 88 83-0
www.ams.at/sbg

Arbeitsmarktservice Steiermark

Babenbergerstraße 33, 8020 Graz
Tel.: +43 316 70 81-0
www.ams.at/stmk

Arbeitsmarktservice Tirol

Amraser Straße 8, 6020 Innsbruck
Tel.: +43 512 584 664
www.ams.at/tirol

Arbeitsmarktservice Vorarlberg

Rheinstraße 33, 6901 Bregenz
Tel.: +43 5574 691-0
www.ams.at/vbg

Arbeitsmarktservice Wien

Landstraßer Hauptstraße 55-57, 1030 Wien
Tel.: +43 1 878 71
www.ams.at/wien

Arbeitsmarktservice Österreich

Treustraße 35-43, 1200 Wien
Tel.: +43 1 331 78-0
www.ams.at

ARBEITSRECHT – INTERESSENSVERTRETUNGEN

Arbeiterkammer Österreich

Prinz-Eugen-Straße 20-22, 1040 Wien
Tel.: +43 1 501 65-0
www.arbeiterkammer.at

Wirtschaftskammer Österreich

Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien
Tel.: +43 5 90 900
Fax: +43 5 90 900 5678
www.wko.at

STIPENDIENANLAUFSTELLEN

Stipendienstelle Wien

Gudrunstraße 179A, 1100 Wien
Tel.: +43 1 60 173-0
Fax: +43 1 60 173-240
E-mail: stip.wien@stbh.gv.at

Stipendienstelle Graz

Metahofgasse 30
8020 Graz
Tel.: +43 316 813 388-0
Fax: +43 316 813 388-20
E-mail: stip.graz@stbh.gv.at

Stipendienstelle Innsbruck

Andreas-Hofer-Straße 46
6020 Innsbruck
Tel.: +43 512 573 370
Fax: +43 512 573 370-16
E-mail: stip.ibk@stbh.gv.at

Stipendienstelle Klagenfurt

Nautilusweg 11
9020 Klagenfurt
Tel.: +43 463 514 697
Fax: +43 463 514 697-19
E-mail: stip.klf@stbh.gv.at

Stipendienstelle Linz

Europaplatz 5a
4020 Linz
Tel.: +43 732 664 031
Fax: +43 732 664 031-10
E-mail: stip.linz@stbh.gv.at

Stipendienstelle Salzburg

Paris Lodronstraße 2
5020 Salzburg
Tel.: +43 662 842 439
Fax: +43 662 841 560
E-mail: stip.sbg@stbh.gv.at

FORSCHUNG

EURAXESS

Das Mobilitätsportal für Forschende und Netzwerk der österreichischen EURAXESS Service Centres informiert Forschende und deren Familienangehörige über:

- Die österreichische Forschungslandschaft
- Stipendien und Forschungsförderung
- Offene Stellen im Bereich wissenschaftliche Forschung
- Einreise- und Arbeitsbestimmungen
- Sozialversicherung und Steuern
- Praktische Dinge des täglichen Lebens (z.B. Unterbringung, Kinderbetreuung, Sprachkurse etc.)

www.euraxess.at

Impressum

Medieninhaber, Herausgeber und Hersteller:
Österreichischer Integrationsfonds – Fonds zur
Integration von Flüchtlingen und MigrantInnen
(ÖIF). Redaktion: ÖIF, OeAD-GmbH.

Schlachthausgasse 30, 1030 Wien
Tel.: +43 1 710 12 03-100
E-mail: mail@integrationsfonds.at

Verlags- und Herstellungsort:
Schlachthausgasse 30, 1030 Wien

Offenlegung: Sämtliche Informationen über den
Medieninhaber und die grundlegende Richtung
dieses Mediums können unter **www.integrati-
onsfonds.at/impressum** abgerufen werden.

Haftungsausschluss: Die Inhalte dieses Mediums
wurden mit größtmöglicher Sorgfalt recher-
chiert und erstellt. Für die Richtigkeit, Vollstän-
digkeit und Aktualität der Inhalte wird keine Haf-
tung übernommen.

Weder der Österreichische Integrationsfonds
noch andere, an der Erstellung dieses Mediums
Beteiligte, haften für Schäden jedweder Art, die
durch die Nutzung, Anwendung und Weitergabe
der dargebotenen Inhalte entstehen.

Sofern dieses Medium Verweise auf andere
Medien Dritter enthält, auf die der Österrei-
chische Integrationsfonds keinen Einfluss aus-
übt, ist eine Haftung für die Inhalte dieser
Medien ausgeschlossen. Für die Richtigkeit
der Informationen in Medien Dritter, ist der je-
weilige Medieninhaber verantwortlich.

Urheberrecht: Alle in diesem Medium veröf-
fentlichten Inhalte sind urheberrechtlich ge-
schützt. Ohne vorherige schriftliche Zustim-
mung des Urhebers ist jede technisch mögli-
che oder erst in Hinkunft möglich werdende
Art der Vervielfältigung, Bearbeitung, Ver-
breitung und Verwertung untersagt, sei es
entgeltlich oder unentgeltlich.

Für den Inhalt verantwortlich: Österrei-
chischer Integrationsfonds, Oktober 2014
Druckerei: Lindenau GmbH
Design: vektorama.
Übersetzung: AllesSprachen.at GmbH

2. Auflage
© ÖIF 2014

Online-Download der Broschüre
„Studieren & Arbeiten in Österreich“ unter
www.integrationsfonds.at/publikationen

Notizen

Notizen
